



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. Dezember 2009

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	541			
900 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Stadt Dülmen	541	906	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des „Zechenwäldchens Emscher-Lippe“ im Bereich der Stadt Datteln, Kreis Recklinghausen, als geschützter Landschaftsbestandteil	544
901 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Stadt Beckum	542	907	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	549
902 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde Westerkappeln	542	908	Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	549
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	543	909	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	549
903 Unterhaltung von Wettannahmestellen	543	910	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	550
904 Bekanntmachung der Planfeststellung für den Neubau einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung der Netzleitung Lünen GmbH zur Netzanbindung des im Bau befindlichen Kohlekraftwerkes der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG und des geplanten Kohlekraftwerkes der Evonik Steag GmbH in Lünen an das 380 kV-Hochspannungsnetz im Punkt Lippe einschließlich der Schaltanlage Lippe der Amprion GmbH und deren Einbindung in das Hochspannungsfreileitungsnetz auf dem Gebiet der Städte Lünen und Waltrop	543	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	550	
905 Umstufung von Abschnitten der Kreisstraße K 40 im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel, Kreis Recklinghausen.	544	911	Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen -Obere Jagdbehörde-	550
		912	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	551
		913-	Aufgebote und Kraftloserklärungen	551
		931	von Sparkassenbüchern	553

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

900 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Stadt Dülmen

Im Gebiet der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 580 geändert. Gemäß § 8 StrWG NRW in der aktuellen Fassung wird der Teilabschnitt der L 580 alt von NK 4109 018 nach NK 4109 024 Station 0,000 bis Station 0,131 (Länge: 0,131 km)

mit Wirkung ab **01.01.2010** zur Kreisstraße 57 (§ 3 (3) StrWG NRW) in der Baulast des Kreis Coesfeld abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Ver-

schulden dem Kläger zugerechnet werden.

Düsseldorf, 01.12.2009
Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III.1-11-24/127

Im Auftrag



Holling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 541-542

901 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Stadt Beckum

Im Gebiet der Stadt Beckum, Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der Landesstraße 586 die Verkehrsbedeutung bisheriger Teilabschnitte der L 586 geändert. Nach § 8 StrWG NRW werden die Teilstrecken der **L 586** (B 61 - Bauanfang L 586n):

1. von NK 4214 006 nach NK 4214 005
Station 0,000 (alt) bis Station 0,561 (alt)
(Länge: 0,561 km)

2. von NK 4214 005 nach NK 4214 003
Station 0,000 (alt) bis Station 4,387 (alt)
(Länge: 4,387 km)

Gesamtlänge Ziffer 1 – 2: 4,948 km)

mit Wirkung ab 01.01.2010 zur Kreisstraße 24 (§ 3 (3) StrWG NRW) (Ziffer 1) in der Baulast des Kreis Warendorf bzw. zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) (Ziffer 2) in der Baulast der Stadt Beckum abgestuft.

Die Teilstrecke

3. von NK 4214 005 nach NK 4214 003
Station 3,157 (alt) bis Station 3,174 (alt)
(Länge: 0,017 km)

verbleibt in der Baulast der Westfälischen Landes-Eisenbahn (WLE).

Zur Wahrung einer durchlaufenden Straßenummerierung wird der Abschnitt

4. von NK 4214 007 nach NK 4214 006
Station 0,000 (alt) bis Station 0,057 (alt)
(Länge: 0,057 km)

in L 808 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Düsseldorf, 01.12.2009
Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III.1-11-24/200

Im Auftrag



Holling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 542

902 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde Westerkappeln

Im Gebiet der Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch eine Bahnübergangsbeseitigung die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der bisherigen L 599 zwischen Mettingen und Westerkappeln geändert. Die verlassenen Teilstrecken der **L 599**

1. von NK 3612 003 nach NK 3612 004
Station 2;462 (alt) bis Station 2,590 (alt)
(Länge: 0,128 km)

2. von NK 3612 004 nach NK 3613 007
Station 0,000 (alt) bis Station 0,276 (alt)
(Länge: 0,276 km)

3. von NK 3612 004 nach NK 3613 007
Station 1,291 (alt) bis Station 1,383 (alt)
(Länge: 0,092 km)

(Gesamtlänge Ziffer 1 – 3: 0,496 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden mit Wirkung ab 01.01.2010 zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Westerkappeln abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Düsseldorf, 03.12.2009
Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III.1-11-24/201

Im Auftrag



Holling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 542

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

903 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 11.12.2009
- 21.03.01.01-

Der German Tote GmbH & Co. KG, Rennbahnstr. 154, 50737 Köln, habe ich gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dez. 2010 Wettannahmestellen in den Geschäftslokalen „Wettannahme Bielinski“, Nordring 135 in 46238 Bottrop, Wettcenter Gelsenkirchen, Nienhausenstr. 42 in 45833 Gelsenkirchen, Kirchheller Traber- und Galoppertreff, Pelzstr. 8, 46244 Bottrop-Kirchhellen, Trabrennges. Hillerheide Wettges., An der Rennbahn 35, 45659 Recklinghausen, Spieltreff, Castroper Str. 41, 45711 Datteln sowie Schnitzelhaus, Dortmund Str. 191, 45731 Waltrop, für die Vermittlung von Pferdewetten in den englischen, französischen, irischen, schwedischen, österreichischen, schweizerischen, südafrikanischen und in den US-amerikanischen Totalisator zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 543

904 Bekanntmachung der Planfeststellung für den Neubau einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung der Netzleitung Lünen GmbH zur Netzanbindung des im Bau befindlichen Kohlekraftwerkes der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG und des geplanten Kohlekraftwerkes der Evonik Steag GmbH in Lünen an das 380 kV-Hochspannungsnetz im Punkt Lippe einschließlich der Schaltanlage Lippe der Amprion GmbH und deren Einbindung in das Hochspannungsfreileitungsnetz auf dem Gebiet der Städte Lünen und Waltrop

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 11. Dezember 2009 - Az.: 25.05.01.01 - 1/09 - ist der Plan für den Neubau einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung der Netzleitung Lünen GmbH zur Netzanbindung des im Bau befindlichen Kohlekraftwerkes der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG und des geplanten Kohlekraftwerkes der Evonik Steag GmbH in Lünen an das 380 kV-Hochspannungsnetz im Punkt Lippe einschließlich der Schaltanlage Lippe der Amprion GmbH und deren Einbindung in das Hochspannungsfreileitungsnetz auf dem Gebiet der Städte Lünen und Waltrop gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungs-urkunde gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Statt in Schriftform können Klage und Begründung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43 e Abs. 3 EnWG).

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vor- genannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Hochspannungsfreileitung hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines von der Klägerin/dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Klägerin /dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum

Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes

**vom 05. Januar 2010 bis einschließlich
18. Januar 2010**

bei der Stadt Lünen, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, und bei der Stadt Waltrop, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Dies gilt nicht für Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde. Hier ist der Zeitpunkt der Postzustellung maßgeblich.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 6-7, 48143 Münster, schriftlich angefordert werden.

Bezirksregierung Münster Münster, 11.12.2009
Az.: 25.05.01.01-1/09

Im Auftrag
gez. Anke Hawerkamp
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 543-544

905 Umstufung von Abschnitten der Kreisstraße K 40 im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel, Kreis Recklinghausen.

Im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel hat sich durch den Bau einer neuen Straße die Verkehrsbedeutung der Kreisstraße 40 von

NK 4409 033 nach NK 4410 038
Station 0,000 bis Station 0,468

geändert.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) wird dieser Abschnitt der Kreisstraße K 40 daher gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Castrop-Rauxel abgestuft.

Gleichzeitig wird das Teilstück der K 40

NK 4409 194 nach NK 4410 038

Station 0,000 bis Station 0,850

aufgrund der Änderung der Verkehrsbedeutung gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW zur Kreisstraße aufgestuft.

Diese Umstufungen werden mit Wirkung zum **01. Januar 2010** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Kreisstraßen sind gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Als überörtlich ist insbesondere der Verkehr anzusehen, der zwischen mehreren Orten innerhalb eines Kreises verläuft. Er muss über den örtlichen Verkehr einer Gemeindestraße hinausgehen.

Gemeindestraßen hingegen sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Durch die Verlängerung der Stahlbaustraße bis zum Neuen Hellweg sind in der Verkehrsbedeutung der o.a. Abschnitte der K 40 Änderungen eingetreten, so dass diese öffentlichen Straßen durch Umstufung gemäß § 8 StrWG NRW der Straßengruppe zuzuordnen sind, der ihrer jetzigen Verkehrsbedeutung entspricht. Unter Beachtung der im § 3 Abs. 3 und 4 StrWG NRW dargelegten Voraussetzungen erfolgen daher die Umstufungen der Abschnitte der K 40.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster, Domplatz 6-7, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Bezirksregierung Münster Münster, 08.12.2009
Az. 25.07.01.01

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 544

906 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des „Zechenwäldchens Emscher-Lippe“ im Bereich der Stadt Datteln, Kreis Recklinghausen, als geschützter Landschaftsbestandteil

Präambel:

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 06.10.1989 wurde das Gebiet „Saatkrähenkolonie nördlich der ehemaligen Zeche Emscher-Lippe“ in Datteln, Kreis Recklinghausen als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen, da es sich um einen älteren Waldbestand handelt, in dem Saatkrähen lebten. Die Saatkrähen hatten sich jahrelang von der Mülldeponie Löhringhoff ernährt und sind nach Rekultivierung dieser Deponie abgewandert. Die Verordnung verliert am 22.10.2009 ihre Gültigkeit.

Bei dem ca. 4 ha großen Gebiet handelt es sich um einen älteren Waldbestand auf einem ehemaligen Haldengelände, der als geschützter Landschaftsbestandteil weiterhin zu schützen ist. Dieses Gebiet stellt für die Vestische Kinderklinik, die direkt angrenzt, einen wertvollen Puf-

fer- und Klimaschutzbereich innerhalb der städtebaulichen Situation dar.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1 Schutzzweck und Schutzziel

§ 2 Schutzgebiet

§ 3 Verbote

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

§ 5 Befreiungen

§ 6 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

§ 7 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 8 Aufhebung bestehender Verordnungen

§ 9 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 42 a Abs. 1 und 3, 23 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I vom 19.06.2007 (GV. NRW S. 226) und

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW 2005, S. 274)

wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

(2) Die Ausweisung erfolgt

a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - insbesondere zum Schutz diverser Fledermausarten –,

b) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes,

c) zur Abwehr schädlicher Entwicklungen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil „Zeichenwäldchen Emscher-Lippe“ ist 3,86 ha groß und liegt in der Gemarkung Datteln, Stadt Datteln Kreis Recklinghausen.

Es umfasst folgendes Grundstück:

Gemarkung Datteln, Flur 83, Flurstück 445 tlw.

(2) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und farbig (gelb) gekennzeichnet.

(3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster

- Höhere Landschaftsbehörde -

Domplatz 1 – 3

48143 Münster

b) Landrat des Kreises Recklinghausen

- Untere Landschaftsbehörde -

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

c) Bürgermeister der Stadt Datteln

Genthiner Straße 8

45711 Datteln.

§ 3

Verbote

Nach § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 LG sind, soweit § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Es ist daher verboten:

1. bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;

2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;

3. Werbeanlagen oder –mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; dies gilt nicht für Schilder, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

4. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen;

5. Hunde frei laufen zu lassen;

6. Feuer zu machen oder zu lagern;

7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

8. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;

9. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;

10. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

11. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
12. Wege, Stege oder Plätze anzulegen oder zu verändern;
13. Leitungen aller Art zu errichten oder zu ändern;
14. Gewässer und Fischteiche einschließlich deren Ufer anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;
15. Entwässerungs- oder andere, den Grundwasserstand verändernde Maßnahmen durchzuführen;
16. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
17. Wildfütterungen vorzunehmen;
18. die forstliche Bodennutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres in Abstimmung mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde;
19. Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
20. mit anderen als bodenständigen Gehölzen wieder aufzuforsten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
2. das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befassten Behörden sowie von diesen beauftragten Personen;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachspüren, Erlegen und Fangen von Wild und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz – BJagdG – i. V. m. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz – LJagdG –. Die Verbote des § 3 Nrn. 9 und 17 sind zu beachten;
5. von der Stadt Datteln als Eigentümerin der Fläche entsprechend dem Freiraumentwicklungskonzept der „Grünen Spange“ im Sinne des Schutzzwecks durchzuführende Entwicklungsmaßnahmen;
6. die im Rahmen des naturnahen Ausbaus des Herdicksgrabens durchzuführenden Maßnahmen.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 8

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung Gebietes „Saatkrähenkolonie nördlich Zeche Emscher-Lippe“ im Bereich der Stadt Datteln, Kreis Recklinghausen, als geschützter Landschaftsbestandteil vom 06.10.1989, veröffentlicht am 21.10.1989 im Amtsblatt Nr. 42 für den Regierungsbezirk Münster

auf.

§ 9

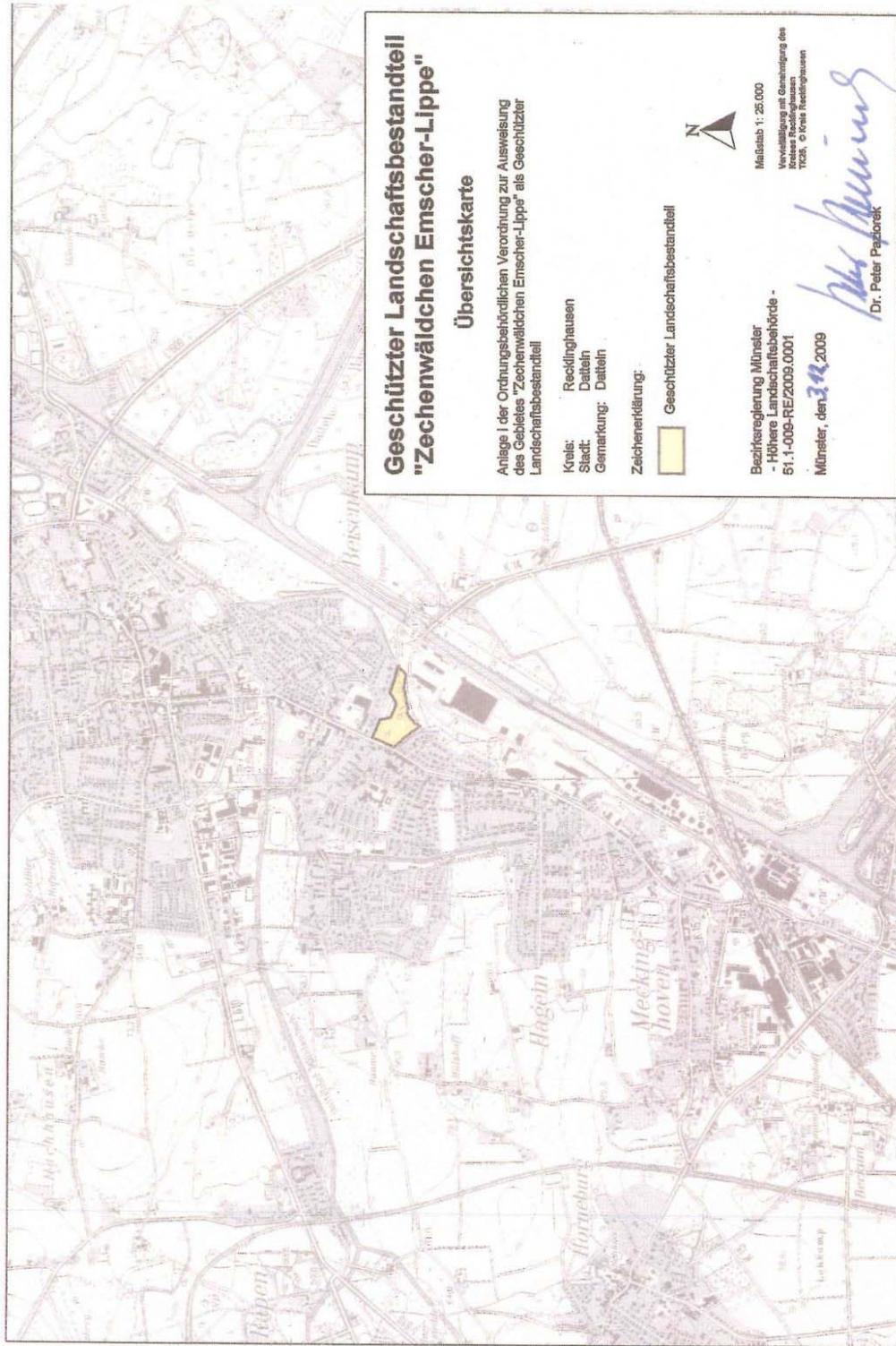
Inkrafttreten

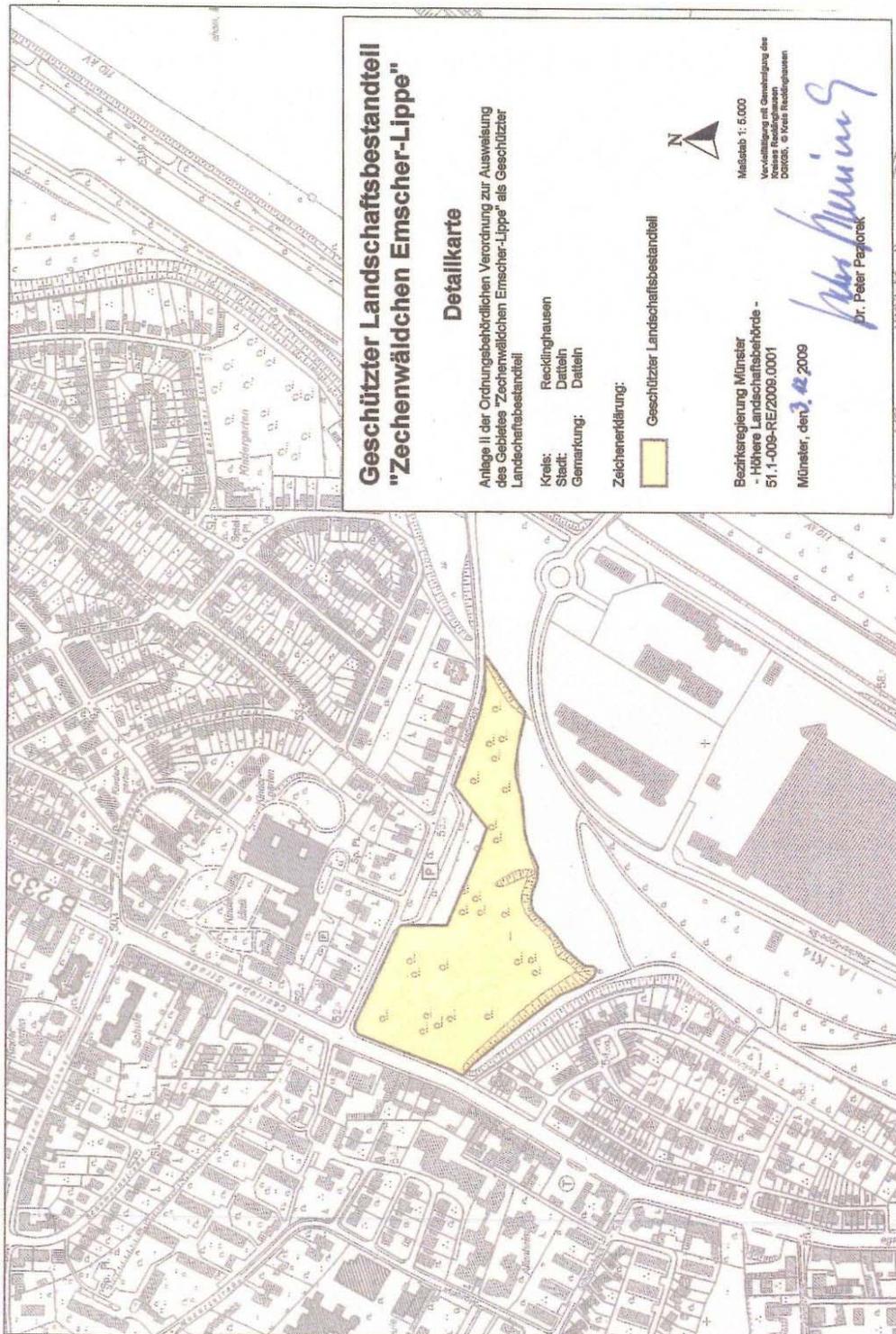
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 3. Dez .2009

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Az.: 51.1-009-RE/2009.0001


Dr. Peter Paziorek





907 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster Münster, 04.12.2009
Az.: 500-0662646-1000/0001.U

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG¹⁾ in Verbindung mit § 7 WHG²⁾ zur Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung der auf der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) anfallenden Oberflächenwässer

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) betreibt im Bereich der Städte Gelsenkirchen und Herne auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. Die Deponie verfügt über zwei unterschiedliche Ablagerungsbereiche, den H-Bereich und den S-Bereich. Im H-Bereich werden verschiedene Abfällen, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II einhalten, abgelagert. Im S-Bereich werden insbesondere Massenabfälle aus Industrie und Gewerbe deponiert sowie gefährliche Abfälle, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse III einhalten.

Mit dem Antrag vom 01.07.2009 hat die AGR eine Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 7 WHG zur Verlängerung der derzeitigen gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von unbelasteten Niederschlagswässern in die Emscher und den Holzbach beantragt.

Eine solche Änderung fällt unter die Regelungen des § 3 e UVPG³⁾. Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 3 a, c und e UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3 e UVPG. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3 e UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Dies wird entsprechend § 3 a UVPG hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez Volkeri

¹⁾ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705)

²⁾ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)

³⁾ Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 549

908 Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Münster, 16.12.2009
Dezernat 52
Az.: 500-0041950/0006.U

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Firma Rohstoffhandel Heinrichs GmbH, Am Dördelmannshof 30, 45886 Gelsenkirchen, mit Datum vom 16.12.2009 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die Genehmigung auf dem Grundstück in 45886 Gelsenkirchen, Am Dördelmannshof 30; Gemarkung Ückendorf, Flur 5, Flurstücke 108, 153, 158, 171, 271, 281, 282 tlw., 321, die bestehende Anlage zum Lagern und Behandeln von Eisen- und NE Metallen gemäß Ziffer 8.9 b) Spalte 1, Nr. 8.11 Spalte 2 b) aa) und 2 b) bb), 8.12 Spalte 1 und Spalte 2 b) des Anhangs der 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land NRW in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5, schriftlich einzureichen. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen/deren Verschulden dem Bevollmächtigten zugerechnet werden. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen (außer in Prozesskostenhilfverfahren). Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und Ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 16.12.2009 in der Zeit vom 21.12.2009 bis einschließlich 20.01.2009 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Gelsenkirchen, Referat Bauordnung und Bauverwaltung, Zimmer 492, Goldbergstraße 12, 45875 Gelsenkirchen

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Immissionsschutzrecht, zum Abfallrecht, zum Baurecht, zum Arbeitsschutzrecht, zum Wasserrecht, zum Brandschutzrecht und zum Bodenschutzrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Reinhard Zurwieden
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 549

909 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, 04.12.2009
500-53.0048/09/0720.1

Die Firma Avangard Malz AG, Hafenstr. 14, 45881 Gelsenkirchen hat am 02.06.2009 einen Antrag auf Genehmigung zum gleichzeitigen Betrieb ihrer Heißwasserkessel auf dem Grundstück Hafenstr. 14, 45881 Gelsen-

kirchen (Gemarkung Hessler, Flur 4, Flurstück 637) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erlaubnis für den gleichzeitigen Betrieb des vorhandenen Heißwasserkessels und des Reservekessels mit einer gemeinsamen Feuerungswärmeleistung von 13,6 MW bei einem Normalbetrieb von 8760 h/a und einer Befuerung mit Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung bzw. alternativ Butan sowie der Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Borchers
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 549-550

910 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, 18.12.2009
500-53.0026/09/0602.1

Die Papierfabrik Fritz Peters GmbH und Co.KG, Alfred-Zingler-Straße 15, 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Bismarck, Flur 1, Flurstücke 552/561-564, 8360-866) hat mit Schreiben vom 25.03.2009 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Kreislaufwasserbehandlungsanlage für die interne Aufbereitung des bei der Herstellung von Papier anfallenden Wassers und zur teilweisen Rückführung des gereinigten Wassers in die Papierfabrik als Frischwasserersatz mit

- einer Kreislaufwasserkühlung, einer anaeroben Vorbehandlungsstufe, einer aeroben Nachbehandlungsstufe und einer Abluftbehandlung (nebst Gebäuden),
- Verwertung des anfallenden Biogases in einem Blockheizkraftwerk mit einer Notfackel

beantragt.

Darüber hinaus ist der Antrag auf Genehmigung der Kreislaufwasserbehandlungsanlage gemäß § 58 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) - gestellt worden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3 a - c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Im Auftrag
gez. Scholz
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 550

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

911 Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen -Obere Jagdbehörde-

Termin der Falknerprüfung 2010

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres **2010** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 3 der Falknerprüfungsordnung festgesetzt worden auf:

Dienstag, Mittwoch Donnerstag und Freitag, den 23., 24., 25. und 26. März 2010

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, beginnt die Prüfung am Montag, den 22. März 2010.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Str. 6, 45113 Essen, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung **sind spätestens einen Monat** vor dem Prüfungstermin beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde-, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich bei der Oberen Jagdbehörde oder im Internet <http://www.wald-und-holz.nrw.de/falknerpruefung-nrw> angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf, und **ein Nachweis** über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von **120,00 Euro** beizufügen.

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von **30,00 Euro** zu entrichten.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW 03.12.2009
Obere Jagdbehörde

Im Auftrag
gez. Linn
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 550-551

**912 Bekanntmachung des Zweckverbandes
„Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
Münsterland“**

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung der vierten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am **Montag, 21.12.2009, 16.00 Uhr**, im großen Sitzungssaal A 001 b, c des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstr. 1-2, 48163 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung - Sitzungsvorlage Nr. 27/2009 -
2. Haushalt 2008; hier: Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Jahr 2008 - Sitzungsvorlage Nr. 28/2009 -
3. Haushalt 2010; hier Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2010 sowie das Investitionsprogramm 2009 - 2013 – Sitzungsvorlage Nr. 29/2009 -
4. Verbandsversammlung des NWL am 14.01.2010 - Sitzungsvorlage Nr. 30/2009 -
5. Die WestfalenBahn GmbH
Vortrag von Herrn Rainer Blüm, Geschäftsführer der WestfalenBahn
6. Mitteilungen und Anfragen
- 6.1. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Vorstandsvorstehers
- 6.2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil

11. Vergabeverfahren „Netz Westliches Münsterland“ - mündlicher Bericht zum aktuellen Stand -
12. Mitteilungen und Anfragen
- 12.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Vorstandsvorstehers
- 12.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 551

**913- Aufgebote und Kraftloserklärungen
931 von Sparkassenbüchern**

913 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 114 011 699 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **01. März 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen,

Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 01.12.2009
Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 551

914 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 114 011 681 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **01. März 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 01.12.2009
Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 551

915 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 348 120 908 (Neu: 3 748 120 908) aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **03. März 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 03.12.2009
Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 551

916 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 063 003 812 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **03. März 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 03.12.2009
Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 551

917 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 050 068 034 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **02. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für

kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02.12.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 551-552

918 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 050 133 887 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **02. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02.12.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 552

919 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 447 160 862 (Neu: 4 647 160 862) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **05. März 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04.12.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 552

920 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 400 179 933 (Neu: 4 600 179 933) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **05. März 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04.12.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 552

921 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 400 043 923 (Neu: 4 600 043 923) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar

2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **05. März 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04.12.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 552

922 Das am 04. September 2009 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 320 764 046 (Neu: 3 720 764 046) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05.12.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 552

923 Das am 04. September 2009 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 460 214 786 (Neu: 4 660 214 786) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05.12.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 552

924 Das am 04. September 2009 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 410 145 965 (Neu: 4 610 145 965) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05.12.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 552

925 Das am 04. September 2009 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 440 087 815 (Neu: 4 640 087 815) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05.12.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 552

926 Das am 04. September 2009 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 454 084 310 (Neu: 4 654 084 310) wird

für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05.12.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 552-553

927 Das am 04. September 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 4 040 007 645 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05.12.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 553

928 Das am 04. September 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 3 000 510 382 ausgestellt von der Spar-kasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05.12.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 553

929 Das am 04. September 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 300 866 720 (Neu: 3 700 866 720) aus-gestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05.12.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 553

930 Das am 04. September 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 3 123 027 702 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05.12.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 553

931 Das am 04. September 2009 aufgebote Spar-kassenbuch Nr. 340 079 508 (Neu: 3 740 079 508) aus-gestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05.12.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 553

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen. (Änderungen zum 01.01.2010 vorbehalten)

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster